

RS OGH 2003/2/24 1Ob6/03v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2003

Norm

ZPO §502 Abs1 Db

ZPO §502 Abs1 Dd

ZPO §519 Abs2 F

Rechtssatz

Bestätigte das Berufungsgericht das Ersturteil in einzelnen Aussprüchen als Teilurteil und ließ es die ordentliche Revision gegen dieses mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage nicht zu, ist eine solche Entscheidung jedoch mit außerordentlicher Revision bekämpfbar, so darf es den Rekurs an den Obersten Gerichtshof gegen die Aufhebung des restlichen Teils des Ersturteils mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage entgegen § 519 Abs 2 iVm § 502 Abs 1 ZPO nicht bloß deshalb zulassen, weil es einen Gleichklang der Entscheidungen über die außerordentliche Revision und die den Aufhebungsbeschluss tragende Rechtsansicht anstrebt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 6/03v

Entscheidungstext OGH 24.02.2003 1 Ob 6/03v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117453

Dokumentnummer

JJR_20030224_OGH0002_0010OB00006_03V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at